

**Ordnung über besondere
Zugangsvoraussetzungen für den
nicht-konsekutiven englischsprachigen
Master-Studiengang „Water and Coastal
Zone Management“ an der Carl von
Ossietsky Universität Oldenburg in
Zusammenarbeit mit der
Rijksuniversiteit Groningen**

vom 17.08.2007

Die Carl von Ossietsky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang „Water and Coastal Zone Management“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 04.06.2007 – 21.4-745 08-116 – genehmigt.

**§ 1
Zulassungstermin**

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudiengang wird zugelassen, wer
- a) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG nachweist und
 - b) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem fachwissenschaftlichen oder interdisziplinären Bachelor-Studiengang erworben hat und
 - c) die entsprechende Eignung gemäß § 4 Abs. 5 dieser Ordnung nachweist.
- (2) Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert gute, einschlägige Kenntnisse in einem umweltwissenschaftlichen Fachgebiet, die durch die im vorangegangenen Bachelor-Studium erbrachten Prüfungsleistungen und durch ein qualifiziertes Votum oder Gutachten nachzuweisen sind. Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an einzelnen Studienschwerpunkten des Masterstudiengangs, eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement und muss durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und eine Darlegung der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und der mit dem Studium angestrebten Ziele zum Ausdruck gebracht werden.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) entscheidet der Zulassungsausschuss. Der Zulassungsausschuss stellt auch die Eignung zum Studium fest. Einzelheiten zum Verfahren sind in § 4 Abs. 2 bis 4 geregelt.

(4) Der Zulassungsausschuss hat sicher zu stellen, dass bei der Auswahlentscheidung gegebenenfalls auch frauenspezifische Studienprobleme berücksichtigt werden.

(5) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen bei ihrer Bewerbung, spätestens bei der Immatrikulation, den Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse durch Vorlage eines bestandenen TOEFL-Tests mit mindestens 550 (paper based) oder 215 Punkten (computer based) oder durch vergleichbare Prüfungen (z. B. deutsches Abiturzeugnis) erbringen.

**§ 3
Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist**

Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli bei der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg eingereicht werden; er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b), ggf. mit beglaubigten Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache;
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung, wobei den Zeugnissen ggf. eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen ist;
3. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen;
4. Vorlage eines qualifizierten Votums oder Gutachtens;
5. Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5.

Für Studierende, die im Semester vor der Zulassung einen Bachelor-Studiengang abschließen, reicht die Vorlage der bis zum 15. Juli nachgewiesenen Studienleistungen mit Angabe des Notendurchschnittes und der Nachweis über den Beginn der Bachelorarbeit; das endgültige Zeugnis kann bis zum 15. Oktober nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss wird von der Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingerichtet. Ihm gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studentengruppe mit beratender Stimme.

Dem Prüfungsausschuss können zwei Mitglieder der Rijksuniversiteit Groningen als beratende Mitglieder angehören. Diese Mitglieder werden von der Rijksuniversiteit Groningen bestellt und entsandt. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe.

(2) Die gemäß § 2 Abs. 2 erforderliche Eignung stellt der Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen fest.

(3) Wenn die Unterlagen die Eignung nicht hinreichend belegen, kann der Zulassungsausschuss von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen, Auswahlgespräche oder ergänzende Fachprüfungen verlangen. Falls eine Anreise nicht zumutbar ist, können Kenntnisprüfungen auch als Fernprüfungen durchgeführt werden.

(4) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
- | | |
|-------------|-----------|
| 1,00 – 1,50 | 3 Punkte, |
| 1,51 – 2,50 | 2 Punkte, |
| 2,51 – 3,50 | 1 Punkt, |
| > 3,50 | 0 Punkte. |
- b) Bewertung der persönlichen Eignung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen
0 bis 2 Punkte.

Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe von a) und b).

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grads der Eignung von mindestens drei Punkten.

§ 5 Zulassung

(1) Übersteigt die Zahl der nach dieser Ordnung zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber, die

die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Maßgabe der festgestellten Eignung gemäß einer Rangfolge.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem Grad der Eignung. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 4 Absatz 4 und 5 bzw. § 5 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.